

**12.06.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - K - Rzu Punkt der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

Kom(94) 572 endg.; Ratsdok. 6263/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und  
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
R**1. Zum Vorhaben insgesamt**

Der Bundesrat erkennt die grundlegende Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, die Freizügigkeit der Berufsausübung für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern. Er begrüßt insbesondere, daß die Richtlinie für alle in der Europäischen Union tätigen Rechtsanwälte die Voraussetzung schaffen will, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Union als ihrem Herkunftsland unter Aufnahme in die zuständigen Standesorganisationen zeitweise niederzulassen und im internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht und im Recht ihres Herkunftsstaates als Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Richtlinie stellt insoweit einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten dar und ist in diesem Umfang auch geeignet, den Interessen der Rechtsuchenden zu entsprechen, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes einer Beratung bei grenzübergreifenden Transaktionen im

**Ausgeliefert am 1 3. JUNI 1995**

internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht und in nationalen Rechtsordnungen anderer Staaten der Europäischen Union bedürfen.

Dennoch hält der Bundesrat den Richtlinienvorschlag für zu weitgehend, weil er für den Rechtsanwalt auch die Befugnis zum Tätigwerden im Recht des Aufnahmestaates vorsieht und darüber hinaus die Möglichkeit der Vollintegration in die Rechtsanwaltschaft des Aufnahmestaates ohne ausreichenden Nachweis einer entsprechenden Eignung bezogen auf die Rechtsordnung dieses Staates ermöglichen will.

EU  
R

2. Zu Artikel 5 Nr. 1

Die Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes eines nach Artikel 2 bis 4 der Richtlinie zugelassenen Rechtsanwaltes auf die Rechtsberatung im Recht des Aufnahmestaates ist nicht sachgerecht.

Nach Auffassung des Bundesrates sprechen gewichtige Gründe des Verbraucherschutzes dagegen, die uneingeschränkte Rechtsberatung einem Personenkreis zu eröffnen, dessen Qualifikation hierfür in keiner Weise belegt ist. Einfache "Kontakte zur Rechtssphäre" des Aufnahmestaates (so die Begründung zu Artikel 5 des Richtlinienvorschlags) können angesichts der höchst unterschiedlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union nicht ausreichen, eine sachgerechte Beratung sicherzustellen. Der Bundesrat ist auch der Auffassung, daß die in Artikel 4 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung, daß der Rechtsanwalt unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung zu praktizieren habe, auch im Zusammenhang mit den durch Artikel 4 Nr. 2 für die Mitgliedstaaten eröffneten Regelungsmöglichkeiten nicht die hinreichende Gewähr dafür bietet, die rechtsuchenden Verbraucher mit den notwendigen Informationen über beruflichen Hintergrund und Qualifikation dieser Anwälte zu versorgen. Vielmehr wird gerade der Umstand der Niederlassung des Rechtsanwalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsland häufig die Vorstellung wecken, der Anwalt verfüge auch im Recht des Aufnahmestaates über die erforderlichen Kenntnisse.

EU  
K  
R

3. Zu Artikel 10 Nr. 1 und Nr. 2

Nach Artikel 10 Nr. 1 kann der Rechtsanwalt nach mindestens dreijähriger effektiver und ständiger Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates ohne eine gesonderte Aufnahmeprüfung seinen Beruf im Aufnahmestaat unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats ausüben. Kann der Rechtsanwalt nur eine mindestens 3jährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat nachweisen, die sich nicht auf dessen Recht erstreckt hat, so setzt seine Vollintegration nach Artikel 10 Nr. 2 zwar noch eine Eignungsprüfung voraus, die sich aber nur auf das Prozeßrecht und das Standesrecht des Aufnahmestaates erstrecken darf.

Die vorgesehene Regelung ist nach Auffassung des Bundesrates nicht sachgerecht. Sie verkennt in erheblicher Weise das Erfordernis des Verbraucherschutzes und höhlt die Vorschriften der Ersten Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie weitgehend aus.

Hieran vermag auch das Erfordernis einer "effektiven und ständigen" Tätigkeit nichts zu ändern. Eine solche Tätigkeit könnte z.B. nicht verneint werden, wenn der Gastanwalt ausschließlich intensiv im deutschen Gesellschaftsrecht tätig wäre. Dennoch würde er nach Ablauf der 3jährigen Anpassungsfrist auch uneingeschränkt zur Tätigkeit auf allen anderen Rechtsgebieten zuzulassen sein.